



Beschlussvorlage (Nr. 2024-0090)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	22.07.2024

TOP:

Neubau eines Mehrfamilienhauses (Sozialer Wohnungsbau) in der Albert-Einstein-Str. 1
- Vergabe Fenster- und Tischlerarbeiten DIN 18355

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag für die Tischlerarbeiten, je nach Ausgang der Bietergespräche, an einen der beiden Bieter zu erteilen.

Sachverhalt:

Im Ausschuss für Technik und Umwelt vom 24.01.2022 wurde der Planung für ein neues Gemeindewohnhaus sowie den damit zusammenhängenden Gesamtkosten von 4,49 Millionen Euro zugestimmt.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen wurde das Architekturbüro BARUCCOPFEIFFER aus Darmstadt beauftragt.

Das Gewerk „Fensterbau und Tischlerarbeiten“ wurde nach den Bestimmungen der VOB öffentlich ausgeschrieben.

Zum Submissionstermin am 28.06.2024 lagen zwei Angebote mit nachfolgenden rechnerisch geprüften Angebotssummen (brutto) vor:

Firma Schreinerei Koch GmbH aus Otzberg	230.814,85 Euro
Bieter 2	279.187,09 Euro

Die Kostenschätzung lag bei 275.000,00 Euro.

Das Architekturbüro BARUCCOPFEIFFER ist der Ansicht, dass das Angebot der Firma Schreinerei Koch technisch nicht dem entspricht, was die Gemeinde Brühl möchte. Außerdem stellt sie die Auskömmlichkeit des Angebots in Frage.

Gemäß § 16 d Absatz 1 VOB/A darf der Zuschlag nicht auf ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis erteilt werden. Erscheint ein Angebotspreis unangemessen niedrig und ist anhand vorliegender Unterlagen über die Preisermittlung die

Angemessenheit nicht zu beurteilen, ist in Textform vom Bieter Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung zu verlangen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind die Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens, die gewählten technischen Lösungen oder sonstige günstige Ausführungsbedingungen zu berücksichtigen. U.a. ist die Auskömmlichkeit des Angebots maßgeblich. Die Prüfung muss gemäß Kommentar zur VOB/A einsetzen, wenn der betreffende Bieter mit seinem Angebotsendpreis jenseits einer Aufgreifschwelle von etwa 10 bis 15 % unter dem Angebotsendpreis des nächsten Bieters liegt. Dies ist hier der Fall. Daher werden noch Bietergespräche geführt, um Aufklärung über die Ermittlung der Preise zu schaffen.

Außerdem darf der Auftraggeber gemäß § 15 VOB/A vor Zuschlagserteilung Aufklärung verlangen, um sich u.a. über geplante Art der Durchführung zu unterrichten. Auch diesbezüglich sind noch Bietergespräche zu führen.

Weiterhin ist vor Zuschlagserteilung mit der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg noch abzuklären, inwiefern die Ausschreibung bezüglich der herstellerepezifischen Ausschreibung zulässig ist.

Vor Durchführung der Bietergespräche und vor Stellungnahme der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg sollte eine Vergabe nicht erfolgen.

Im Haushaltsplan 2024 stehen die Finanzmittel für die vorgeschlagene Maßnahme zur Verfügung.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss